

Nichtamtlicher Theil.

Die gegenwärtige österreichische Pressegesetzgebung. Systematische Darstellung und Erläuterung der gesetzlichen Bestimmungen über das Autorrecht und die Preßpolizeigesetzgebung mit einer einleitenden Abhandlung über das Autorrecht im Allgemeinen. Von Dr. Pet. Harum. Wien, F. Manz.

Das vorstehend genannte Werk ist die erste österreichische Erscheinung, welche sich mit dem Gegenstande in diesem Umfange und mit solcher Gründlichkeit beschäftigt; wir finden in demselben nicht allein eine richtige Stellung des Verfassers vom Gesichtspunkte der Wissenschaft aus, sondern er bekundet sich auch durchgehend als den praktischen Rechtsgelehrten, welcher die Gesetzgebung über ein, leider in Deutschland durch die Praxis noch so wenig sicher gestelltes Rechtsverhältniß richtig erkannt hat und zur Anwendung vorbereitet.

Das Werk beschäftigt sich mit zwei sehr verschiedenen Gegenständen, dem Autorrechte und der Preßpolizei, in drei Abtheilungen, von denen die erste das Autorrecht im Allgemeinen, die zweite dasselbe nach den Bestimmungen der gegenwärtigen österreichischen Gesetzgebung und die dritte die österreichische Preßpolizeigesetzgebung behandelt. Was die letzte Abtheilung betrifft, so besteht sie aus dem wörtlichen Abdrucke der Preß-Ordnung vom 27. Mai 1852, mit bezüglichen Erläuterungen dazu unter jedem einzelnen Paragraphen. Sie ist der kleinere Theil (S. 291—350) und hat keine systematische Behandlung aufzuweisen; auch dient sie mehr zum Nachschlagen im einzelnen Falle, wenn man Belehrung über den Sinn und die Anwendung eines Paragraphen sucht, daher wir hier von einer Beleuchtung dieser Abtheilung in ihren einzelnen Theilen absehen. Dagegen freuen wir uns, die beiden ersten Abtheilungen recht mit Wahrheit empfehlen zu können. In der ersten Abtheilung führt uns der Verfasser eine historische Entwicklung des Autorrechts und eine kritische Beleuchtung der Theorien über das Autorrecht vor, welche sich um so eher zum Lesen empfehlen lassen, als sie kurz, systematisch und klar dargestellt sind (S. 1—64). Belehrend und übersichtlich sind die Darstellungen des französischen und englischen Rechts, sowie namentlich die Entwicklung der verschiedenen Begründungen des Autorrechts vom rechtsphilosophischen Standpunkte aus in Deutschland. Wir weisen namentlich auf die aufgestellte Theorie des Autorrechts und die Abweisung des Eigenthumsbegriffs hin, welcher letztere einen unheilvollen Einfluß auf die Entwicklung des Autorrechts in der Gesetzgebung und in der Gerichtspraxis gehabt hat. Wenn dagegen der Verf. aus dem Erweise, daß das Autorrecht kein Eigenthumsrecht sei, folgert: es falle mit dieser Eigenschaft auch die zeitliche Unbeschränktheit desselben, so fehlt bei diesem Schlusse der logische und juristische Zusammenhang (§. 19); daß er Napoleon's I. Bemerkungen darüber anführt, ist eine Bestätigung des nur Gesagten. Denn gleich der erste Satz: „die ewige Dauer des Eigenthums in den Familien der Autoren würde Unzumuthlichkeiten haben“, enthält den Grund, weshalb man in Frankreich das in der Natur der Sache liegende ewige Autorrecht beschränkte: es waren Zweckmäßigkeits-, nicht Rechts-Gründe. Doch wir können hier nicht auf theoretische Auseinandersetzungen uns einlassen; es gilt das Harum'sche Werk und nicht Darlegung fremder Ansichten, und darum bemerken wir nur noch, daß wir kaum eine Darstellung der historischen Entwicklung und der Theorie des Autorrechts gelesen haben, die uns, in ihrer Kürze und ihrem Zwecke angepaßt, so befriedigt hätte.

Die zweite Abtheilung beschäftigt sich mit den Bestimmungen der gegenwärtigen österreichischen Gesetzgebung. Nach einander

werden der Begriff des Autorrechts (§. 2), — das Object (§. 3—19), — das Subject (§. 20—41), unter welcher Rubrik das Verlagsrecht mit abgehandelt wird, — die formellen Bedingungen (§. 42—46), — die Dauer (§. 47—53), — die Verletzungen (§. 54—67), — die Rechtsfolgen der Verletzung (§. 68—86), — die Competenz hinsichtlich der Verletzung (§. 87) und der internationale Schutz (§. 88—91) des Autorrechts dem Leser vorgeführt, ganz nach der Reichhaltigkeit des ausführlichen, praktischen österreichischen Gesetzes, was andere Gesetzgeber sich zum Muster nehmen könnten. Eine historische Unrichtigkeit ist es, daß §. 88 gesagt wird, Preußen habe 1816 zuerst allen deutschen Unterthanen gleichen Rechtsschutz wie den Inländern gegen Nachdruck ohne Reciprocität zugesichert. Denn das churfürstl. sächsische Mandat vom 10. December 1773 macht bereits keinen Unterschied zwischen sächsischen und nicht-sächsischen Buchhändlern, sondern gestattet allen die Eintragung ihrer Verlagswerke in die Bücherrolle zu Leipzig, welcher Act als Beweis des Verlagsrechts galt und zum Schutz gegen Nachdruck diente.

Wir hoffen mit diesen wenigen Andeutungen zur weiteren Anerkennung von der Verdienstlichkeit dieses Werkes beigetragen zu haben. Es ist angenehm in seiner Schreibart und fleißig gearbeitet bezüglich seines Stoffes. Möchte es namentlich auch von denjenigen beherzigt werden, welche an der Erneuerung und Erweiterung der Bundesgesetzgebung, oder wenigstens an den Vorbereitungen dazu, arbeiten. Denn es ist nur von ganzem Herzen zu wünschen, daß man das umfangreiche Oesterreich dabei nicht ganz ohne Berücksichtigung lasse, weil, wenn man dies thun wollte, gewiß eine Bundesgesetzgebung nicht so bald zu Stande kommt.

Lempertz, Heinr., Bilder-Hefte zur Geschichte des Buchhandels und der mit demselben verwandten Künste und Gewerbe. Jahrgang 1857. Köln, Heberle.

Der vorliegende Jahrgang dieses schönen Unternehmens, der fünfte in der Reihenfolge, bietet des Interessanten ebenso viel, wie seine Vorgänger. Bei seinem allseitig anerkannten Werthe bedarf es nur einer Vorführung des Inhaltes, von der zu wünschen wäre, daß ihm dadurch erneuerte Theilnahme in den Kreisen derjenigen Collegen geweckt würde, die die Geschichte unseres Geschäftes mit Gleichgültigkeit zu betrachten pflegen.

Das erste Blatt bietet die Bildnisse der Kölner Buchhändler Johann Birkmann und Arnold Mylius, mit urkundlich beglaubigten Nachrichten über sie von J. J. Merlo, sowie auf der Rückseite ihre Insignien und das Facsimile eines Briefes von Arnold Mylius an Franz Raphaeleng. Das zweite Blatt ist der berühmten Familie der Manutier gewidmet, vertreten durch Aldus I., Paulus und Aldus II. Das dritte Blatt führt in die neuere Zeit: es gibt das Facsimile eines Briefes von Joh. Phil. Palm, seine Silhouette und die Abbildung seines Wohnhauses in Nürnberg. Zu den angeführten Quellen seiner Geschichte dürfte noch zuzufügen sein: Lit.-art. Beiblatt z. Deutschen Allg. Zeitung 1850, Nr. 51, woselbst der Brief des katholischen Geistlichen Pöschl (der ihn in Ermangelung eines protestantischen Pfarrers zum Tode vorbereitete) an seine Wittwe abgedruckt ist, sowie für eine frühere Periode: Allgem. literar. Anzeiger 1799, S. 43. 44. Das vierte Blatt liefert Facsimiles verzierter Initialen aus der frühesten Zeit ihrer Ausführung durch den Buchdruck (1476 ff.) und endlich das Schlußblatt, in schönem Farbendruck, zwei merkwürdige Einbände aus den Jahren 1480 und 1583.

A. K.